

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.02.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 84/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Aktuelle Informationen für Schulen
- Erweiterte Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht
- Aktualisiertes Besuchskonzept in stationären Pflegeeinrichtungen

Aktuelle Informationen für Schulen

Das Bildungsministerium hat am 18. Februar 2022 den Schulleitungen aktuelle Informationen zum weiteren Vorgehen übermittelt. Das Schreiben ist als **Anlage 1** beigelegt. Folgende Informationen sind hervorzuheben:

- Die Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen werden in drei Schritten stufenweise zurückgeführt (siehe dazu schon info-intern Nr. 80/22), nämlich
 - ab 3. März 2022 Wegfall der Beschränkungen mit Ausnahme von Masken- und Testpflicht (also insbesondere Wegfall der Kohortenbildung und der Einschränkungen für bestimmte Schulfächer)
 - ab 21. März 2022 Wegfall der Testpflicht
 - spätestens ab 1. April 2021 Wegfall der Maskenpflicht.
- Hingewiesen wird auf die neuen Quarantäneregeln gemäß Absonderungserlass des Landes (siehe info-intern Nr. 77/22). Im Mittelpunkt steht der Hinweis, dass nach einem positiven Selbsttest im Rahmen des schulischen Testkonzepts unverzüglich die Bestätigung durch einen PCR-Test zu erfolgen hat. Zu § 7 Abs. 8 Schulen-Coronaverordnung wird darauf hingewiesen, dass die tägliche Testpflicht in der Lerngruppe entfällt, wenn bei dem Indexfall der PCR-Test negativ ist.
- Erläutert werden die geltenden Regelungen für Berufsbildungsmessen an Schulen.

Erweiterte Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat eine Fortschreibung seiner „Fragen und Antworten“ in Form einer Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

gem. § 20a IfSG veröffentlicht (siehe zuletzt info-intern Nr. 72/22). Diese ist als **Anlage 2** beigelegt.

Das BMG nimmt nunmehr darin auch Stellung zu arbeitsrechtlichen Fragen. Im Wesentlichen führt das BMG aus, dass eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Bestandsbeschäftigten solange möglich ist, bis das Gesundheitsamt über den Fall entschieden und ggf. ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat. Die Regelung des § 20a IfSG begründet kein Recht des Arbeitgebers zur Freistellung. Wenn Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden könnten, bestehe auch keine Grundlage für kündigungsrechtliche Konsequenzen. Sofern das Gesundheitsamt sodann ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot ausspreche, könne der betroffene Arbeitnehmer nicht mehr in der Einrichtung tätig werden, womit auch der Vergütungsanspruch in der Regel entfalle. Weigere sich der Arbeitnehmer, einen Nachweis nach § 20a IfSG vorzulegen, könne als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern dürfte. Ob die Voraussetzungen für eine Kündigung im Einzelfall vorlägen, könnten verbindlich nur die zuständigen Gerichte entscheiden.

Aktualisiertes Besuchskonzept in stationären Pflegeeinrichtungen

Das Gesundheitsministerium hat seine Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären Pflegeeinrichtungen aktualisiert (siehe zuletzt info-intern Nr. 21/22). Die neue Fassung mit Stand 09.02.2022 ist als **Anlage 3** beigelegt.

- Ende info-intern Nr. 84/22 -

Anlagen